

Az.: 3 A 530/11
4 K 271/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
Zentrale Ausländerbehörde
vertreten durch den Präsidenten
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den

wegen

Erstattung von Abschiebungskosten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner

am 1. März 2012

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit sich die Klage gegen die Festsetzung von Abschiebungskosten in Höhe von 1.228,84 € richtet. Insoweit wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juni 2011 - 4 K 271/08 - für wirkungslos erklärt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juni 2011 - 4 K 271/08 - zuzulassen, soweit es nicht für wirkungslos erklärt worden ist, wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu einem Sechzehntel, im Übrigen der Kläger.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 19.794,86 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Soweit Kläger und Beklagter den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und das Urteil des Verwaltungsgerichts insoweit für unwirksam zu erklären (§ 173 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 ZPO).
- 2 Im Übrigen hat der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 (hierzu unter 1.) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) gegeben sind.
- 3 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage auf Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 29. Mai 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Februar

2008, mit dem dem Kläger gegenüber Abschiebungskosten i. H. von letztendlich 19.794,86 € festgesetzt worden sind, abgewiesen. Zur Begründung hat es darauf hingewiesen, dass die Kosten nicht verjährt seien und die Anordnung der Abschiebungshaft durch das Amtsgericht Mannheim nach erfolgloser Durchführung mehrerer Haftbeschwerdeverfahren bestandskräftig geworden, damit der Überprüfung durch das Gericht entzogen sowie auch die konkrete Dauer der Haft nicht unverhältnismäßig gewesen seien. Die in Rechnung gestellten Abschiebungshaftkosten seien nicht zu beanstanden, weil der Beklagte seiner Berechnung für die Dauer der Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Dresden einen zutreffenden Tageshaftkostensatz zu Grunde gelegt habe. Zudem seien dem Kläger nur die Haftkosten für seinen Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt Dresden in Rechnung gestellt worden, da die Justizvollzugsanstalt Mannheim die für die Abschiebungshaft des Klägers dort angefallenen Kosten nicht mehr habe nachvollziehen können; diese Kostenminderung sei zu Gunsten des Klägers vorgenommen worden. Die Transportkosten seien entgegen der Auffassung des Klägers nachvollziehbar; in der Behördenakte befänden sich die Belege, aus denen sich ergebe, bei welcher Maßnahme welche Kosten entstanden seien. Das substantiöse Bestreiten des Klägers sei demnach nicht geeignet, die durch ausreichende Unterlagen belegte Entstehung der Kosten für die verschiedenen Maßnahmen zu erschüttern. Im Übrigen habe der Kläger die Belege in Kopie erhalten und zudem die Behördenakte zur Einsichtnahme übersandt bekommen. Die Begleitung durch vier Beamte sei nicht nur wegen seines vorangegangenen Verhaltens, sondern auch im Hinblick auf die Länge des Flugs erforderlich gewesen. Die Beförderung des Klägers, dessen Abschiebung als Vollstreckungsmaßnahme gemäß § 58 AufenthG zulässig gewesen sei, sei auch gegen seinen Willen möglich gewesen, weil nur so seine Abschiebung habe durchgesetzt werden können. Aus dem Umstand, dass der Pilot die Mitnahme eines Passagiers verweigern könne, wenn dadurch eine Gefahr für die Flugsicherheit entstehe, könne nicht gefolgert werden, dass grundsätzlich niemand gegen seinen Willen mit einem Flugzeug transportiert werden dürfe. Da die Abschiebung des Klägers zulässig gewesen und seine Mitnahme vom Piloten auch nicht verweigert worden sei, habe er in der vorgesehenen Weise abgeschoben werden können. Auch sei nicht substantiiert bestritten worden, dass es sich bei dem benutzten Flug nicht um den günstigsten gehandelt habe. Schließlich führe auch die vom Kläger vorgetragene mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht zur Rechtswidrigkeit des

angegriffenen Bescheids, da dieser im Regelfall zur Kostenerstattung heranzuziehen sei. Atypische Gegebenheiten, die zu einer Ermessensentscheidung zu führen hätten, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend zu machen sei und welche Zahlungserleichterung dem Verpflichteten eingeräumt werden sollte, lägen auf Grund der Gesamtumstände nicht vor. Abgesehen davon, dass er bislang weder die behauptete Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen noch die Geburt eigener Kinder deutscher Staatsangehörigkeit belegt habe, sei die Entscheidung über die von ihm begehrte nachträgliche Befristung der Wirkungen seiner Abschiebung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in einem gesonderten Verfahren zu prüfen.

- 4 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, soweit sie nach Niederschlagung der Kosten in Höhe von 1.228,84 € durch den Beklagten die noch in Streit stehenden Abschiebungshaftkosten betrifft, sind nicht erkennbar.

- 5 Der Kläger hat hierzu mit Schriftsatz vom 5. September 2011 vorgetragen, dass die Transportkosten der Polizeidirektion L..... für die gescheiterte Abschiebung vom 5. Juli 1995 nicht hätten angesetzt werden dürfen, weil er sich zu diesem Zeitpunkt zu Unrecht in Abschiebungshaft befunden habe. Das Amtsgericht Mannheim habe nämlich in dem von ihm mit der sofortigen Beschwerde angegriffenen Haftbeschluss vom 22. Mai 1995 die sofortige Wirksamkeit nicht angeordnet, so dass seine Freiheitsentziehung gemäß dem mittlerweile außer Kraft getretenen § 8 Abs. 1 Satz 1, 2 FrhEntzG erst nach Eintritt der Rechtskraft habe vollstreckt werden dürfen. Der Berechnung der von der Justizvollzugsanstalt Dresden angesetzten Abschiebungshaftkosten sei nicht zu entnehmen, auf Grund welcher Haftentscheidung er sich dort in Haft befunden habe. Auch im Übrigen sei die Berechnung des Tageshaftkostensatzes nicht nachvollziehbar. Zudem fehle es an einem wirksamen Aufnahmegesuch der Ausländerbehörde. Auch die geltend gemachten Kosten der polizeilichen Begleitung der Abschiebung in sein Heimatland hätten nicht festgesetzt werden dürfen. Nach Schließen der Außentüren des ausländischen, von einer privaten Gesellschaft betriebenen Flugzeugs hätten die begleitenden Polizeibeamten keine Eingriffsbefugnisse mehr gehabt. Für die Durchführung des Transports sei ab diesem Zeitpunkt allein der Pilot verantwortlich gewesen. Diesem sei aber nicht erlaubt gewesen, ihn gegen seinen Willen zu befördern und eine entsprechende Beförderung

durch Anwendung von Zwangsmitteln auch durchzusetzen. Damit habe seine Beförderung den Tatbestand der Freiheitsberaubung erfüllt. Hiergegen habe ihm die Ausübung des Notwehrrechts zugestanden. Damit sei die Begleitung durch Polizeibeamte zur Sicherung des Fluges nicht geboten gewesen. Mit diesem Vorbringen kann der Kläger seinem Zulassungsantrag nicht zum Erfolg verhelfen.

6 Ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2011 - 3 A 142/11 - m. w. N.). Solche Zweifel hat der Kläger nicht anführen können.

7 1.1 Mit dem Hinweis darauf, die Transportkosten für seine gescheiterte Abschiebung am 5. Juli 1995 hätten nicht festgesetzt werden dürfen, weil er sich zu diesem Zeitpunkt zu Unrecht in Abschiebungshaft befunden habe, kann er nicht durchdringen. Unabhängig davon, ob in dem der Verlängerung der Abschiebungshaft zu Grunde liegenden Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 22. Mai 1995 (Az.: 4 OR II 50/95) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 FrhEntzG dessen sofortige Wirksamkeit angeordnet war oder nicht, ist Grundlage für die angesetzten Transportkosten nämlich nicht die Abschiebungshaft, sondern die zwangsweise Durchsetzung seiner Ausreisepflicht durch Abschiebung gewesen, in deren Rahmen Kosten gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG angefallen sind. Denn die von der Polizeidirektion L..... mit Schreiben vom 3. April 2006 angeführten Kosten für die versuchte Abschiebung am 5. Juli 1995 wären auch dann entstanden, wenn der Kläger nicht aus der Abschiebungshaft, sondern etwa von der Gemeinschaftsunterkunft abgeholt und zum Flughafen verbracht worden wäre. Daher kommt es auch nicht auf die Klärung der vom Kläger aufgeworfenen Frage an, ob infolge der Zurückweisung seiner sofortigen Beschwerde gegen den vorbezeichneten Beschluss des Amtsgerichts Mannheim mit Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 11. Juli 1995 (4 T 97/95) - wie das

Verwaltungsgericht Chemnitz meint - die Rechtmäßigkeit der Abschiebungshaft einer Überprüfung entzogen ist.

8

Soweit der Kläger die für die Durchführung der Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Dresden angesetzten Kosten beanstandet, ist er durch Niederschlagung der diesbezüglichen Kosten in Höhe von zuletzt 1.228,84 € nunmehr klaglos gestellt.

9

1.2 Auch soweit der Kläger die Art und Weise seiner Verbringung in sein Heimatland rügt, hat er keinen Erfolg. Der erkennende Senat schließt sich hierbei der Auffassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in seinem gegenüber dem Kläger ergangenen Beschluss vom 28. Juni 2011 (1 LA 165/08, 3 A 255/06) an. Hierin hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht unter wörtlicher Inbezugnahme der in der Vorinstanz ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 18. Oktober 2007 zutreffend darauf hingewiesen, dass die Abschiebung des Klägers als Zwangsmaßnahme schon ihrer Natur nach gegen seinen Willen durchgeführt werden musste. Daher kam es nicht auf den Willen des Klägers, sondern auf den Willen der die Zwangsmaßnahme durchführenden Polizeibeamten der Beigeladenen an. Selbst wenn den Polizeibeamten nach Schließung der Flugzeuggtüren möglicherweise keine öffentlich-rechtlichen Zwangsbefugnisse gegen den Kläger mehr zustanden, konnten sie sich - wie in der in Bezug genommenen Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Einzelnen geschildert - der von dem Piloten ausgeübten „Bordgewalt“ unterordnen und in dessen Namen in Bezug auf den Kläger für Sicherheit und Ordnung im Flugzeug sorgen. Da es mithin auf den entgegenstehenden Willen des Klägers nicht ankam, ist sein Fall auch nicht mit dem von ihm in seiner Antragszulassungsbegründung beschriebenen Fall vergleichbar, da dort der entgegenstehende Wille des Passagiers an einem Transport vom Piloten zu beachten wäre.

10

2. Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist mit dem Antrag nicht erfolgreich geltend gemacht.

11

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine

im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2010 - A 3 A 671/08 -, juris Rn. 3). Eine solche Frage hat der Kläger nicht aufgeworfen.

- 12 Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig, ob „Kosten von einem Ausländer verlangt werden können, die dadurch entstanden sind, dass der Ausländer gegen seinen Willen durch ein privates Luftverkehrsunternehmen von Deutschland in sein Heimatland transportiert wurde und der Ausländer im Zuge dieses Transportes durch Begleitbeamte der Bundespolizei escortiert wurde“. Diese Frage rechtfertigt keine Zulassung, weil es für ihre Klärung keiner Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Sie kann unter Heranziehung der vorbenannten Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ohne weiteres anhand der gesetzlichen Bestimmungen in der oben beschriebenen Weise beantwortet werden.
- 13 Dass die Rechtsfrage - worauf der Kläger hinweist - bislang noch nicht hinreichend „obergerichtlich diskutiert bzw. entschieden worden“ sei, ist angesichts der beschriebenen Rechtslage unerheblich. Anhaltspunkte, dass diese Rechtsprechung in Frage zu stellen oder erneut zu überprüfen wäre, hat der Kläger mit dem bloßen Hinweis, der Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts müsse nicht richtig sein, nicht gegeben. Auch der weitere Hinweis, die Pilotenvereinigung „Cockpit“ könne bestätigen, dass der Pilot einer privaten Luftverkehrsgesellschaft nicht berechtigt sei, einen gegen seinen Willen reisenden Passagier zu befördern, ändert hieran nichts. Denn dass dieser Hinweis auf den „Normalfall“ eines Passagiers zutrifft, steht - worauf bereits oben hingewiesen wurde - außer Zweifel. Dass im zu Grunde liegenden Fall aber der Wille des zwangsweise mitreisenden Klägers nicht maßgeblich war, ist bereits oben näher erläutert worden.
- 14 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung daher keinen Erfolg haben.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 VwGO, soweit der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist. Billigem Ermessen entspricht es

vorliegend, die Kosten insoweit dem Beklagten aufzuerlegen, da er mit Kürzung der festgesetzten Abschiebungshaftkosten die Erledigung herbeigeführt hat; im Übrigen hat der Kläger die Kosten gemäß § 154 Abs. 1, Abs. 2 VwGO zu tragen. Gemäß § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind die Verfahrenskosten nach dem Maß des Obsiegens und Unterliegens in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu teilen gewesen. Da sich die Beigeladene durch Antragstellung gemäß § 154 Abs. 3 1. HS VwGO einem eigenen Kostentragungsrisiko ausgesetzt hat, entspricht es vorliegend der Billigkeit, ihre außergerichtlichen Kosten gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären.

- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Wagner

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*